



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Leitung der Verwaltung der Jugendämter von Berlin
nachrichtlich

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales,
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin,
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 2.1/III A 12

Kerstin Uelze/Meike Bullmann-
Wüstneck

Tel. +49 30 90227 5356/5718

Zentrale +49 30 90227 5050

kerstin.uelze@senbjf.berlin.de/

meike.bullmann-
wuestneck@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

25.03.2022

Jugend-Rundschreiben Nr. 4 / 2022

Umgang mit Anträgen auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe sowie der Hilfe zur Pflege für junge Menschen von Geflüchteten aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund des Krieges in der Ukraine und der notwendigen Unterstützung von geflüchteten Ukrainern und Ukrainerinnen sowie von geflüchteten Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine möchten wir Sie heute über den Zugang zu Leistungen der Hilfen zur Erziehung und zur Eingliederungshilfe sowie zur Hilfe zur Pflege für junge Menschen informieren.

1. Zugang zu Leistungen nach dem SGB VIII

1.1 Ukrainischen Staatsangehörigen und bestimmten Drittstaatsangehörigen wird laut eines Beschlusses der Europäischen Union eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis (§ 24 Aufenthaltsgesetz -AufenthG- sog. vorübergehender Schutz) mit Beschäftigungserlaubnis

erteilt.¹ Das heißt, der Aufenthalt von ukrainischen Staatsangehörigen und bestimmten Drittstaatsangehörigen in Deutschland ist rechtmäßig.

1.2 Der genannte Personenkreis hat Zugang zu allen Leistungen des SGB VIII. Dies betrifft auch die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII. Auch bereits vor der Registrierung ist in Einzelfällen eine Leistung zu gewähren, wenn sofortiges Handeln aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist. Für den Bereich des Regelangebotes der Kindertagesförderung erfolgt eine gesonderte Information durch den zuständigen Fachbereich.

1.3 Auf Grund der besonderen Lage in Folge des starken Zugangs an Flüchtlingen mit einem außergewöhnlichen Anteil an Müttern und Kindern, die auch im großen Maße in privaten Wohnungen Unterkunft gefunden haben, wird für den Kreis der geflüchteten Menschen aus der Ukraine mit ukrainischer Staatsangehörigkeit die Regelung in den Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe - AV ZustJug vom 16.12.2017 in Abschnitt C Nr. 6 (1) der AV ZustJug in der Anwendung ausgesetzt.

Darauf folgt ab sofort: Zuständig ist für diesen Personenkreis das Jugendamt des von der/dem ukrainischen Geflüchteten benannten vorläufigen Wohnortes/Unterbringungsortes (z.B. Bezirk des Hostels, der Notunterkunft oder der Wohnung von Freunden oder Bekannten). Soweit ein wohnsitzbegründender melderechtlicher Eintrag in einer Wohnung zu Stande kommt, ist das Jugendamt gemäß Meldeanschrift zuständig und der Fall ggf. entsprechend abzugeben.

Hinweis: Gemäß Abschnitt D Nr. 8 Abs. 3 AV ZustJug gilt die Unterbringung in einer LAF Einrichtung bereits und unabhängig vom Vorstehenden als zuständigkeitsbegründend. Eine Meldeanschrift ist dafür nicht erforderlich.

1.4 Diese Regelung gilt mit Datum dieses Schreiben bis zum 30.09.2022.

¹ <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>

Nach Ablauf der Frist -sofern diese nicht verlängert wird- findet die Regelung des Abschnittes C Nr. 6 (1) der AV ZustJug wieder Anwendung. Dies betrifft auch laufende Fälle gemäß der hier befristet eingeführten Sonderregelung.

2. Zugang zu Leistungen nach dem SGB IX

2.1 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen und Sinnesbeeinträchtigungen sind gemäß § 100 Absatz 2 SGB IX wegen der Leistungsberechtigung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgeschlossen. Dies gilt gemäß § 23 Absatz 2 SGB XII ebenfalls für Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Denn Schutzsuchende aus der Ukraine sind bei Hilfebedürftigkeit in der Regel leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das AsylbLG umfasst neben den Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts auch Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (bspw. für Mobilität und Kommunikation). Zudem besteht Anspruch auf medizinische Versorgung gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG.

2.2 Die leistungsrechtliche Öffnungsklausel in § 6 Absatz 1 AsylbLG ermöglicht es, die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG - die geflüchteten Menschen aus der Ukraine in der Regel gewährt wird- zu berücksichtigen.

2.3 Gemäß § 6 Absatz 2 AsylbLG haben Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des AufenthG besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, einen Anspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe. Dies umfasst auch Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege.

Zuständig für die Gewährung der Leistungen des AsylbLG sind die Berliner Sozialämter.

Um die Versorgung der jungen Menschen mit Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zur Pflege fachlich zu sichern, wird empfohlen, dass die bezirklichen Sozialämter und

die Teilhabefachdienste Jugend bezogen auf Art und Umfang der Eingliederungshilfe fachlich-inhaltlich zusammenarbeiten.

2.4 Sobald sich geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer sowie Drittstaatsangehörige seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, sind gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Letzteres kann bei den Geflüchteten unterstellt werden. Das bedeutet, dass nach 18 Monaten ein Anspruch auf sogenannte Analogleistungen entsteht, also Leistungen der Eingliederungshilfe wie nach dem SGB IX und Leistungen der Hilfe zur Pflege wie nach dem SGB XII gewährt werden müssen. **Zuständig bleiben weiterhin die Berliner Sozialämter. Die Leistungsgrundlage AsylbLG bleibt hiervon unberührt.**

Für mehr Informationen zum Status von Drittstaatsangehörigen:

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>

Dieses Informationsschreiben ist mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hilke

stellvertretender Leiter der Abteilung Jugend und Jugendschutz